

## S a t z u n g

des Kreisverbandes Darmstadt zur Förderung des  
Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Kreisverband Darmstadt zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege", nachstehend "Kreisverband" genannt.

Er hat seinen Sitz in Darmstadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

Der Kreisverband Darmstadt hat folgende Aufgaben:

1. den Obstbau, die Garten- und Landschaftspflege im Landkreis Darmstadt und der Stadt Darmstadt durch Aufklärung, Beratung und Abhaltung von Vorträgen zu fördern, sowie bei der Gründung von Vereinen, die diese Ziele verfolgen, mitzuwirken;
2. Schnittlehrgänge, Gemarkungsrundgänge und Lehrfahrten durchzuführen;
3. Lehrgärten, Versuchs- und Musteranlagen anzulegen und zu unterhalten;
4. die Beschaffung guten Pflanzenmaterials beim Anbau von Obstbäumen sowie Gemüse- und Gartengewächsen (Sträuchern pp.) sowie Aufklärung und Beratung durch Fachkräfte zu fördern;

5. bei der Schädlingsbekämpfung im Obst- und Gartenbau durch Aufklärung und Beratung bei der Beschaffung der notwendigen Hilfsmittel (Spritzen und Spritzmaterial) mitzuwirken;
6. Förderung des Absatzes von Obst-, Gemüse- und Gartenbauerzeugnissen;
7. Mitwirkung und Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen bei der Dorfverschönerung, insbesondere Beratung bei der Anlage und Pflege von Hausgärten, des Blumen- und Pflanzenschmuckes, Entrümpelung der Landschaft und Reinhaltung der Bäche und Gewässer (Umweltschutz).

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglied des "Kreisverbandes" kann werden:

1. Jeder Obst- und Gartenbauverein im Landkreis Darmstadt und der Stadt Darmstadt sowie Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften und Süßmostereien;
2. die Stadt Darmstadt, der Landkreis Darmstadt und jede Gemeinde des Landkreises;

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Einzelmitgliedschaft im Kreisverband ist zulässig sofern kein Ortsverein besteht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes durch schriftlichen Bescheid unter gleichzeitiger Aushändigung eines Exemplares der Verbandssatzung.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung sowie die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse zu beachten und für die Verbandsinteressen einzutreten;
2. den vom Verbandstag festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich bis zum 1. Mai des laufenden Geschäftsjahres an die Verbandskasse abzuführen.

Personen, die sich um die Ziele des "Kreisverbandes" verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Verbandsvorstandes oder des Verbandstages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist. Der Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung muß durch Einschreibebrief spätestens bis zum 1. Oktober beim Vorsitzenden des Kreisverbandes vorliegen,
3. durch Ausschluß. Dieser ist zulässig, wenn ein Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommt und eine, den Bestrebungen des Verbandes zuwiderlaufende Tätigkeit, fortsetzt.  
Ober den Ausschluß entscheidet der Verbandstag.  
Vereine und Einzelmitglieder, die aus dem Verband ausgeschlossen wurden, haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 5

Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Verbandsvorstand,
2. Verbandsausschuß,
3. Verbandstag.

## § 6

### Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand wird durch den Verbandstag gewählt.

Er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender),
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Schriftführer,
5. dem Rechner (Verwalter der Verbandskasse),
6. sowie fünf Beisitzern.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende ist Vorstand des Kreisverbandes im Sinne des Gesetzes (§§ 26 und 27 BGB). Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende verfügt über die Verbandsmittel in Ausführung der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsorgane.

Der Geschäftsführer tätigt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Weisung des Vorsitzenden. Im übrigen ist er verpflichtet, seine Tätigkeit nach den vom Verbandsvorstand und Verbandstag gegebenen Richtlinien auszuführen.

Der Schriftführer führt das Protokollbuch. Er ist verpflichtet, über alle Vorstandssitzungen und Vertreterversammlungen sowie über den Verbandstag Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Dem Rechner (Verwalter der Verbandskasse) obliegt die Führung der Verbandskasse und die Erstattung der Kassenberichte. Er darf Auszahlungen nur mit schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden leisten soweit sie im Rahmen des für das laufende Geschäftsjahr aufgestellten und vom Verbandstag genehmigten Haushaltplans vorgesehen sind.

Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt.

Die Beisitzer sind verpflichtet, an allen einberufenen Sitzungen und Tagungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich rechtzeitig schriftlich zu entschuldigen.

Vorstandsmitglieder, die den Sitzungen wiederholt ohne triftigen Grund fernbleiben, scheiden am Ende des Geschäftsjahres aus. Ersatzwahl hat stattzufinden.

## § 7

### Verbandsausschuß

Der Verbandsausschuß unterstützt den Vorstandsvorstand in seinen Arbeiten. Er setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter der angeschlossenen Vereine und Genossenschaften. Er wird nach Bedarf durch den Vorstand zur Beratung einberufen.

## § 8

### Verbandstag

Der Verbandstag ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, bis Ende März durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag.

Dem Verbandstag obliegt:

1. die Wahl des Vorstandsvorstandes,
2. die Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechnungsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die alljährlich neu zu wählen sind;
4. die Genehmigung des für die Geschäftsführung erforderlichen Haushaltplanes, welcher mit der Einladung zuzustellen ist;
5. die Festsetzung der Höhe der Verbandsbeiträge;
6. die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge;
7. die Beratung und Beschlußfassung über wichtige Verbandsaufgaben;

8. die Festlegung von Zeit und Ort der Verbandstagungen;
9. die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern;
10. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes.

Auf je 50 angefangene Mitglieder entsenden die Vereine und Genossenschaften einen Vertreter, der stimmberechtigt ist. Jedoch können sämtliche Mitglieder der Vereine und Genossenschaften am Verbandstag teilnehmen. Letztere haben aber kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt. Schriftliche und geheime Abstimmung ist zulässig.

Über Satzungsänderungen und Verbandsauflösung kann nur abgestimmt werden, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist. Satzungsänderungen und Verbandsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge für den Verbandstag müssen mindestens 14 Tage vor dem Verbandstag bei dem Vorsitzenden eingegangen sein.

## § 9

### Mittel des Verbandes

Zur Durchführung der Verbandsaufgaben wird ein jährlicher Verbandsbeitrag erhoben, dessen Höhe von dem Verbandstag beschlossen wird.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diesen Beitrag bis spätestens 1. Mai des laufenden Geschäftsjahres an die Verbandskasse auf deren Girokonto zu zahlen.

§ 10

Verbandszeitschrift

Als wesentliches Mittel zur Lösung der Verbandsaufgaben und als Informationsmöglichkeit über fachliche Fragen dient das Verbandsorgan "Der Hessische Obst- und Gartenbau" und wird den Mitgliedern zum Bezug empfohlen.

§ 11

Verbandsauflösung

Bei Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Dieses muß zu Förderungszwecken nach § 2 der Satzung Verwendung finden.